

# **Satzung**

der „**Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Potsdam e. V.**“

## **§1**

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Potsdam e.V.“ - im folgenden abgekürzt „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 14532 Stahnsdorf, Heinrich-Zille-Str. 2.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Anliegen des Vereins ist die Interessenvertretung seiner Mitglieder im Bereich des erweiterten Katastrophenschutzes zu ermöglichen und den Ortsverband Potsdam der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zu unterstützen, um einen effektiven Bürgerschutz zu gewährleisten.
- (3) Der Verein kann der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk zur Erfüllung von Aufgaben im Katastrophenschutz und für die Ausbildung seine materiellen und finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Ein Rechtsanspruch wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für den fachgerechten Umgang mit der Technik und Ausrüstung hat grundsätzlich der Nutzer.

### **§3**

#### **Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Aussagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine ggf. Zweckgebundene Verwendung von Zuwendungen ist im Rahmen des Satzungszweckes möglich. Aufwendungen der Mitglieder im Auftrag und Interesse des Vereins werden ersetzt.
- (3) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Unabhängigkeit und Toleranz.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines satzungsmäßigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über zukünftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die die Satzung und Ordnung des Vereins anerkennt, sich für die Verwirklichung des Satzungszweckes einsetzt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (3) Förderndes Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Sie haben kein Stimmrecht und keine Rechte nach § 6 der Satzung.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes oder eines ordentlichen Mitgliedes natürlichen Personen verliehen werden, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

## §5

### Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, kann Berufung durch den Antragsteller an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag.

In Fällen a) und b) ist vor der Entscheidung dem betreffenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist binnen einem Monat nach Absendung der Entscheidung schriftlich zu erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen, oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

## §6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins gegen Unkostenerstattung nutzen. Bestehende Nutzungsordnungen sind dabei einzuhalten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet und müssen den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise unterstützen.
- (4) Die Mitglieder müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß erfüllen (bis zum 31.03. jeden Jahres)

Ordentliche Mitglieder	12 €
Förderndes Mitglied	50 €
Schüler, Studenten, Arbeitssuchende	5 €
Ehrenmitglieder	frei

## §7

### Vereinsstrafen

Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung, oder gegen Beschlüsse des Vorstandes, oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins,
- c) Ausschluss entsprechend § 5, Abs. 4.

## §8

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) Ausschüsse.

## §9

### Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
  - c) Festsetzen der Umlagen und deren Fälligkeiten,
  - d) Genehmigung des Haushaltplanes,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Entscheidung über Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 5, Abs. 1,
  - g) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 4,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §4, Abs. 4,
  - i) Satzungsänderung,

Die Jahreshauptversammlung hat als wichtigste Mitgliederversammlung folgende zusätzliche Aufgaben:

- j) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - k) Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung mindestens einmal jährlich. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch mindestens 50% der Stimmberechtigten. Bei Wahlen kann eine geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge, dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bestätigt wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt,
  - b) 20 v H. der ordentlichen Mitglieder beantragen.

## **§10 Vorstand und Ausschüsse**

- (1) der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regeln sich nach den Funktionsplänen.

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er organisiert und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse und berichtet der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des BGB § 26 sind:
- a) der erste Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende und
  - c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

- (3) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§11 Kassenprüfer**

- (1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihnen eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte auf der Hauptversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

## **§12**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr und Ehrenmitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder, außer fördernde Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihrer Wahl zustimmen.
- (4) Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## **§13**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet einer hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei 60 % der Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall des Zwecks §2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, nach Genehmigung des Finanzamtes an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, diese vertreten durch den Landesverband Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt, dieser vertreten durch den Ortsverband Potsdam, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§14**

### **Inkrafttreten**

- (1) Beschluss der Mitgliederversammlung
- (2) Mit Eintragung ins Vereinsregister gültig.